

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 1977 die Bildung eines

## **ÄLTESTENRATES**

beschlossen, dessen Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben wie folgt geregelt werden:

### **§ 1**

Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem Stadtverordnetenvorsteher und den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen (oder deren Vertreter)

### **§ 2**

- 1) Der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat ein und leitet die Verhandlungen.
- 2) Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion verlangt.

### **§ 3**

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, besonders eine Verständigung der Fraktionen über den Arbeitsplan herbeizuführen.

### **§ 4**

Der Ältestenrat berät den Stadtverordnetenvorsteher, dessen Rechte gemäß den Vorschriften der HGO unberührt bleiben.